

Medieninformation

16/2015

Thüringer Oberverwaltungsgericht

Die Pressesprecherin
Katharina Hoffmann

Durchwahl:
Telefon 03643 206- 118
Telefax 03643 206-100

presseovg
@thfj.thueringen.de

Weimar
2. Juli 2015

Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbands Eisenach-Erbstromtal wirksam

Der 4. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts hat soeben den gegen die Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbands Eisenach-Erbstromtal gerichteten Normenkontrollantrag abgelehnt.

Die vollständigen Entscheidungsgründe liegen noch nicht vor.

Der Vorsitzende des Senats, Gerichtspräsident Prof. Dr. Schwan, hat in der mündlichen Verhandlung allerdings deutlich gemacht, dass der Verband nach Auffassung des Senats wirksam gegründet worden ist.

Die Normenkontrolle erweise sich als unzulässig, soweit sie sich gegen die Verbandssatzung vom 20. Dezember 2002 wende, weil insoweit die gesetzliche Antragsfrist bereits abgelaufen gewesen sei, so der Senat in der mündlichen Verhandlung.

Die zulässige Normenkontrolle gegen die mit der 6. Änderungssatzung eingefügten Bestimmungen über die Stimmenverteilung bei Beschlüssen und Wahlen bleibe erfolglos, weil die Regelungen über die Zusammensetzung der Verbandsversammlung und der Stimmabgabe mit den höherrangigen Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vereinbar seien.

Insbesondere sei die satzungsrechtliche Regelung, die der Stadt Eisenach ebenso viele Stimmen gebe, wie den übrigen Mitgliedsgemeinden zusammen (sog. Stimmenparität), nicht zu beanstanden. Sie beruhe nicht auf einer gesetzlichen Vorgabe sondern auf der freien Entscheidung des Satzungsgebers, der damit von der „größtmöglichen Freiheit“, die das ThürKGG den Kommunen bei der Gestaltung ihrer Beziehungen gebe, Gebrauch mache.

Thüringer Oberverwaltungsgericht, Ur. v. 2. Juli 2015 - 4 N 411/12 -.

Diese Presseerklärung und die Entscheidung werden auf der Homepage des Thüringer Oberverwaltungsgerichts veröffentlicht (www.thovg.thueringen.de).